

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Hüfingen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen vom 21.07.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Hüfingen werden als Eigenbetrieb der Stadt Hüfingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Hüfingen“.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke Hüfingen beträgt 1.000.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Beteiligung an einer Gesellschaft, die den Gas- und Stromvertrieb sowie den Gas- und Stromnetzbetrieb betreibt (ESB GmbH & Co.KG), die Stromerzeugung mittels Solaranlagen oder anderer regenerativer Stromerzeugung, die Versorgung der Stadt mit Wasser und Wärme sowie der Betrieb des Familien- und Freizeitbades „Aquari“.
- (2) Die Stadtwerke betreiben alle diese Aufgaben fördernde oder sie wirtschaftlich berührende Geschäfte. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus alle seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich unterstützenden Geschäfte betreiben.
- (3) Die Stadtwerke Hüfingen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für den Erlass von Bescheiden (z.B. Gebühren) und für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten (z.B. Entgelte-Verbrauchsabrechnung, Baukostenzuschüsse, Hallenbadeintrittsgelder), soweit nicht Dritte mit dem Gebühreneinzug beauftragt sind.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

1. der Gemeinderat (§ 4)
2. der Bürgermeister (§ 5)

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs sowie dessen Änderungen (§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO);
2. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts (§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, § 9. Abs. 1 Nr. 2 EigBG);
3. Erlass und Änderung von Abgabesatzungen (z.B. Wasserversorgungssatzung) oder der Betriebssatzung (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
4. Allgemeine Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Entgelten (z.B. Wassergebühren) und die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Tarifen (S 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO, S 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 EigBG);
5. Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs sowie die Auflösung des Eigenbetriebs (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO);
6. Beteiligung des Eigenbetriebs an Unternehmen sowie die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und das Ausscheiden aus diesen (§ 39 Abs. 2 Nrn. 11,17 GemO);
7. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO);
8. Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist (z.B. § 105 GemO);
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG);
10. Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals des Eigenbetriebs (§ 12 Abs. 2 EigBG);
11. Entlastung der Betriebsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG);
12. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat entscheidet daneben über die ihm nach der nachfolgenden Tabelle zugewiesenen Aufgaben des Eigenbetriebs:

| Aufgabe | Wertgrenze | Zuständiges Organ |
|--|---|------------------------------|
| 1. die Ausführung eines Vorhabens (Investitionen im Vermögensplan, Sanierungsmaßnahmen) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung | Voraussichtliche bzw. Tatsächliche Gesamtkosten > 20.000 Euro < 20.000 Euro <small>Im Erfolgs- oder Vermögensplan veranschlagt</small> | Gemeinderat Bürgermeister |
| 2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, anderer Gegenstände des Anlagevermögens, grundstücksgleichen Rechten und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechten | Gegenleistung > 20.000 Euro < 20.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 3. den Abschluss von Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen des Eigenbetriebs | Jährl. Nutzungsentgelt > 20.000 Euro < 20.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 4. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte (z.B. Grunderwerb für den der Kaufpreis in mehreren Jahren zu zahlen ist) | Betrag oder Wert > 20.000 Euro < 20.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebs | Streitwert > 20.000 Euro < 20.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs (Erlass) und die Niederschlagung von Forderungen einschließlich des Abschlusses von Vergleichen | Anspruch im Einzelfall > 3.000 Euro < 3.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 7. die Stundung von Forderungen | > 10.000 Euro < 10.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |
| 8. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb (§§ 39 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 2 GemO, § 8 Abs. 2 Nr. 1 EigBG) sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) | Ab Entgeltgruppe 10 TVöD Bis einschl. Entgeltgruppe 9 TVöD | Gemeinderat Bürgermeister |
| 9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen Des Erfolgsplans (§ 15 Abs. 2 EigBG) sowie Mehrausgaben des Vermögensplans | > 6.000 Euro < 6.000 Euro | Gemeinderat Bürgermeister |

Die Ausgaben-Ansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen, die durch Mehrerträge in entsprechender Größe ausgeglichen werden können, sind — unabhängig von ihrer Größenordnung — nicht zustimmungspflichtig.

Die Ausgaben-Ansätze für die verschiedenen Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig (§ 2 Abs. 4 EigVO). Mehrausgaben, die durch Mehreinnahmen in entsprechender Größe ausgeglichen werden können, sind — unabhängig von ihrer Größenordnung — nicht zustimmungspflichtig.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters mit Weisungsrecht

(1) Der Bürgermeister ist Betriebsleiter der Stadtwerke. Er vertritt die Stadtwerke nach außen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 6 Abs. 1 EigBG); er ist allein vertretungsberechtigt. Er nimmt die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben wahr. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Bürgermeister kann Mitarbeiter des Eigenbetriebs oder der Stadtverwaltung in bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen (§ 6 Abs. 2 EigBG).

(2) Der Bürgermeister entscheidet in dringenden Fällen über Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Ausschusses für Umwelt und Technik fallen und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen (§ 44 Abs. 4 GemO).

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die ihm in § 4 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben.

§ 6

Beratung durch den Ausschuss für Umwelt und Technik

Der Gemeinderat kann dem Ausschuss für Umwelt und Technik einzelne Verhandlungsgegenstände des Eigenbetriebs zur Vorbereitung überweisen. Darüber hinaus gelten die in der Hauptsatzung festgelegten Bestimmungen für den Ausschuss für Umwelt und Technik.

§ 7

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

(1) Der Bürgermeister kann Dienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung von Aufgaben der Stadtwerke betrauen, die im sachlichen Zusammenhang mit den Leistungen der Dienststellen stehen. Die Stadtwerke entrichten hierfür Verwaltungskostenersätze an den Hoheitshaushalt.

Die Leitung der technischen Aufgaben der Betriebssparten Wasserversorgung und Hallenbad nimmt das Stadtbauamt wahr. Für die Erstellung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Prolongation, Umschuldung oder Rückzahlung der Kredite sowie die Buchhaltung ist die Kämmerei zuständig. Die Personalverwaltung führt die Dienstaufsicht über die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist federführend die Pressestelle der Hauptverwaltung zuständig.

(2) Die laufende Betriebsführung und Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie der im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Anordnung von Netzerweiterungen richten sich nach der Aufgabenverantwortung gem. § 7 Abs. 1.

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Gemeinderatsvorlagen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs richtet sich nach der Aufgabenverantwortung gem. § 7 Abs. 1.

§ 8 Energiezweckverband Baar

Bis zur Auflösung des Energiezweckverbandes Baar richten sich die Zuständigkeiten nach den Vereinbarungen und satzungsrechtlichen Regelungen.

§ 9 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Betriebszweige teilen dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Hüfingen alle Maßnahmen mit, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

§ 10 Bedienstete beim Eigenbetrieb

Die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Betriebsbereiche sind direkte Vorgesetzte der im Betriebsbereich beschäftigten Bediensteten und in dieser Funktion zur innerbetrieblichen Organisation ihres Bereichs befugt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hüfingen, den 21.07.2016

gez. Anton Knapp

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

